

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/08 BH

L 1 KR 300/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 234/04 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den Richter
Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Oktober
2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt A, K. , Oldenburg, zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1960 geborene, bei der Beklagten krankenversicherte Kläger, der Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht, hat nach seinem schriftlichen Vorbringen vor dem Sozialgericht (SG) im Kern begehrt, die Beklagte solle ihn auch nach der Neuregelung der Zuzahlungsvorschriften ab 1.1.2004 ganz von Zuzahlungen befreien und ihm den Betrag bereits geleisteter Zuzahlungen zurückzahlen (vgl Anträge zu 1. - 4.). Ferner hat er ua beantragt festzustellen, dass die Beklagte nicht die Berechtigung habe, Regelsatzempfängern Auskünfte und bei Zahlungsunfähigkeit medizinische Versorgung zu verweigern bzw diese "durch Anwendung/Zufügung von Schmerzen (stillschweigende Hinnahme)" zu Beitragszuzahlungen zu zwingen und Dritten gegenüber Auskünfte über Maßnahmen gegen den Kläger zu erteilen (vgl Feststellungsanträge zu 1. - 6.).
- 2 Das Begehren des Klägers ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Die Klage sei aus zutreffenden Gründen wegen des Fehlens einer den Kläger belastenden rechtsbehelfsfähigen Entscheidung als unzulässig abgewiesen worden. Der Anspruch auf Befreiung von Zuzahlungen sei prozessual im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage durchzusetzen; die Klage könne allerdings nicht als Anfechtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG als zulässig angesehen werden, weil keine Verwaltungsakte der Beklagten vorlägen und Rechtsnormen nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden könnten. Der Bescheid der Beklagten vom 5.7.2004, nach dem bereits geleistete Zuzahlungen in Höhe von 32,10 Euro zu erstatten seien, sei von dem Kläger nicht (rechtzeitig) angefochten worden. Die Voraussetzungen für eine echte Leistungsklage nach § 54 Abs 5 SGG seien nicht gegeben, da ein Verwaltungsakt der Beklagten über die Ablehnung der Befreiung von Zuzahlungen hätte ergehen müssen. Soweit der Kläger verschiedene Feststellungsanträge gestellt habe, sei die Klage ebenfalls nicht zulässig, da die Voraussetzungen des § 55 SGG nicht gegeben seien. Im Übrigen habe das Bundessozialgericht (BSG) durch seine Urteile vom 22.4.2008 (*SozR 4-2500 § 62 Nr 6; USK 2008-8*) die Verfassungsmäßigkeit der ab 1.1.2004 geltenden Neuregelungen im Bereich der Zuzahlungen bestätigt.
- 3 Nunmehr begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , Oldenburg, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.



II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 5 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände zu den im Gesetz genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchst-richterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen könnten.
- 6 Die Sache bietet weder Anhalt für eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, noch ist erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Vielmehr geht das BSG - wie das LSG erkannt hat - unter Einbeziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon aus, dass die ab 1.1.2004 geltenden Zuzahlungsregelungen verfassungsgemäß sind, auch wenn sie die Zuzahlungen auf Bezieher von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II ausdehnen (vgl BSG, aaO).
- 7 Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts ergeben sich auch keine Hinweise auf ein möglicherweise verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG. Soweit der Kläger vorbringt, er habe sich wegen der Ablehnung der Vorinstanzen, ihm einen Rechtsanwalt zuzuordnen, nicht verständlich machen können und keine Möglichkeit gehabt, zum Gerichtstermin anzureisen, rügt er sinngemäß die Verletzung rechtlichen Gehörs. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs besagt, dass der Beteiligte zum jeweiligen Verfahren herangezogen werden und Gelegenheit haben muss, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern und gehört zu werden. Bei der Entscheidung des Gerichts dürfen nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (vg/ Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 2 mwN). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Grundsatz durch das LSG verletzt worden sein könnte. Das LSG hat den Kläger noch am 8.9.2008 schriftlich darauf hingewiesen, dass ein Entscheidungstermin in den nächsten drei Monaten stattfinden werde, und ihm am 30.9.2008 die Mitteilung über den Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.10.2008 zugestellt. Vor dem Verhandlungstermin hat der Kläger sich nicht an das LSG gewandt und damit auch keine Gründe vorgebracht, weshalb er nicht zu dem Termin erscheinen konnte oder das LSG nicht hätte entscheiden dürfen. Das LSG hat bei seiner Entscheidung zudem keine Gesichtspunkte zugrunde gelegt, die nicht schon bei der Entscheidung des SG zur Sprache gekommen sind.



- 8 Auch soweit der Kläger vorbringt, das LSG habe sein Klagebegehren nicht oder nur unvollständig erfasst, kann ihm nicht gefolgt werden. Das LSG hat - wie im Übrigen auch das SG - bei seiner Entscheidung die Anträge zugrunde gelegt, die der Kläger in seiner Klageschrift vom 24.8.2004 formuliert hat und den wesentlichen Kern des Anliegens erfasst. Es musste dabei nicht sämtlichen Einzelheiten zur Begründung des Begehrens (wie etwa dem Vorwurf strafbarer Handlungen gegenüber der Beklagten, Auskunftsverweigerung, Verstoß gegen Datenschutz etc) nachgehen. Sollte der Kläger dem LSG insofern vorwerfen wollen, der Sachverhalt sei nicht hinreichend aufgeklärt worden, weil etwa seinen Anträgen auf Auskunftserteilung und Offenlegung bzw Herausgabe von Unterlagen nicht nachgekommen worden sei, kann auch dies nicht die Erfolgsaussicht der Beschwerde begründen. Eine Zulassung der Revision wegen Verletzung der Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG) erscheint schon deshalb nicht aussichtsreich, weil nicht erkennbar ist, dass die Ermittlung dieser Sachverhalte von dem Rechtsstandpunkt des LSG für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich war.
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, das LSG habe unzutreffend die Klage für unzulässig gehalten, kann der Senat daraus bei summarischer Prüfung eine zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehlers führende Fehlerhaftigkeit des Urteils nicht erkennen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)